RWTH RHEINISCH-WESTFÄLISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE AACHEN

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|---|---|---|
| Nr. 2008/011 | | Redaktion: Iris Wilkening |
| | 14.02.2008 | |
| S. 176 - 178 | | Telefon: 80-94040 |


**Zweite Ordnung**

**zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung**

**in den beruflichen Fachrichtungen**

**Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik,**

**Versorgungstechnik für das Lehramt an Berufskollegs**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 25.01.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2007, S. 744) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 09. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 933, S. 7158), geändert durch Ordnung vom 15.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1116, S. 9766) wird wie folgt geändert:

**1. In § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt.**

„Gem. § 63 Abs. 2 Satz 3 HG können auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden."

**2. In § 7 wird Absatz 3, Buchstabe b) durch folgende Fassung ersetzt:**

„**b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik**
in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinenzeichnen I
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion
   oder Konfektionstechnologie
   oder Textilwaren Gewebe
   oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).
Die Lehrveranstaltungen 3 und 5 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten.

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer in den Lehrveranstaltungen

1. Physik
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion
   oder Konfektionstechnologie
   oder Textilwaren Gewebe
   oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie
6. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion
   oder Konfektionstechnologie
   oder Textilwaren Gewebe
   oder Textilwaren Masche

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Die Lehrveranstaltungen 3, 5 und 6 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Lehrveranstaltungen 3 und 6 dürfen nicht identisch gewählt werden.

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik oder Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik oder Technische Informatik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinenzeichnen I
2. Faserstoffe I, II
3. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion
   oder Konfektionstechnologie
   oder Textilwaren Gewebe
   oder Textilwaren Masche

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Mess- und Prüfverfahren in der Textiltechnik
5. Veredlung und Ökologie
6. Grundlagen der Bekleidungskonstruktion
   oder Konfektionstechnologie
   oder Textilwaren Gewebe
   oder Textilwaren Masche

jeweils einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Absatz 5).
Die Lehrveranstaltungen 3, 5 und 6 werden vom Fachbereich Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein angeboten. Die Lehrveranstaltungen 3 und 6 dürfen nicht identisch gewählt werden.“

**3. In § 9 wird Absatz 2, Buchstabe b) durch folgende Fassung ersetzt:**

„**b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik**

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Mechanik I, II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Chemie
2. Faserverbundwerkstoffe I, II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Faserverbundwerkstoffe I, II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik oder Technische Informatik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Chemie
2. Mechanik I, II
3. Textiltechnik I“

**4. In § 9 wird Absatz 3 durch folgende Fassung ersetzt:**

„a) Die Fachprüfung Differential- und Integralrechnung I, II gemäß Absatz 2 besteht aus zwei separaten Klausurarbeiten Differential- und Integralrechnung I und Differential- und Intergralrechnung II, deren Dauer jeweils 90 Minuten beträgt. Die Endnote der Fachprüfung wird durch Mittelung der Noten der beiden Klausurarbeiten festgelegt.

b) Die übrigen Fachprüfungen gemäß Absatz 2 bestehen aus je einer Klausurarbeit. Deren Dauer beträgt für Fachprüfungen mit einem Gesamtstundenumfang von höchstens 2 SWS eineinhalb Zeitstunden, bei drei bis vier SWS zwei Zeitstunden, bei fünf bis sechs SWS zweieinhalb Zeitstunden, bei sieben bis acht SWS drei Zeitstunden, bei neun bis zehn SWS dreieinhalb Zeitstunden und bei elf und mehr SWS vier Zeitstunden.

c) Die Fachprüfungen können sukzessive im Laufe des Grundstudiums abgelegt werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.“

## Artikel II

## Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2007/08 erstmalig für das Studium in den beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik an der RWTH Aachen eingeschrieben haben. Studierende, die ihr Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht zur Zwischenprüfung angemeldet haben, legen diese bis zum 30.09.2009 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09.12.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 933, S. 7158) einschließlich der Änderungsordnung vom 15.09.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1116, S. 9766) ab. Diese Studierenden können die Anwendung dieser Änderungsordnung schriftlich beantragen, dieser Antrag ist unwiderruflich. Ab dem 01.10.2009 kann die Zwischenprüfung nur nach dieser Ordnung abgelegt werden.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 10. Juli 2007 sowie der Zustimmung gemäß § 64 Abs. 4 HG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. Januar 2008.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.01.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut